



KG Bergheimer Torwache e.V.1977

Jugendordnung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Jugend ist eine Abteilung innerhalb der KG. Das Geschäftsjahr der Jugend entspricht dem der KG.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend ist der freiwillige Zusammenschluss aller Kinder und Jugendlichen innerhalb der KG.

Die Jugend verfolgt unmittelbar folgende Zwecke:

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums,
- b) Förderung und Pflege des Tanzsports, insbesondere der Garde- und Schautänze,
- c) Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend,
- d) Kulturelle Bildung der Jugend im Allgemeinen,
- e) Entwicklung der Jugend zu verantwortungsvollen Staatsbürgern in einem demokratischen Staat,
- f) Pflege der Kameradschaft zwischen den Jugendgruppen und den Jugendlichen.

Die Jugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetzes. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und erkennt die gesetzlichen Förderungsgrundsätze der außerschulischen Jugendbildung an.

Die Jugendarbeit innerhalb der Jugendabteilung und innerhalb der KG erstreckt sich auf Maßnahmen der Jugendpflege und Jugendarbeit wie:

- a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung,
- b) Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten,
- c) Weiterbildung der Jugendleiter und sonstigen Mitarbeiter in der Jugendbildung, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
- d) Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung von Jugendgruppen und Jugendorganisationen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, mit dem Kreisjugendring und mit dem Landesjugendring,

f) tänzerische, handwerkliche, musikalische oder rhetorische Ausbildung im Sinne des karnevalistischen Brauchtums.

Die Jugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Die Jugend erkennt die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für ihre Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).



§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Jugend ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel der Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der KG zu. Diese wird es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Jugend gehören alle Kinder und Jugendlichen der KG an, die wie folgt aufgeführt sind:

- a) Torschwälbchen,
- b) Garde
- c) jugendliche Einzelpersonen.

Mitglieder der Jugend können alle Kinder und Jugendlichen werden; diese sollen eine tänzerische, handwerkliche, musikalische und rhetorische oder dem Karneval eigene Ausbildung erhalten.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied in der Jugend ist nach §3 der Satzung der KG geregelt.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft in der Jugend endet § 6 der Satzung der KG oder Erreichen der Altersgrenze.

Die Mitgliedschaft in der Jugend endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- a) nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Jugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche materiellen und ideellen Leistungen der Jugend in Anspruch zu nehmen,
- b) sich von den zuständigen Organen der Jugend kostenlos in allen Fragen der Führung von Jugendgruppen beraten zu lassen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Jugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe durchzuführen.

Alle Mitglieder entrichten den von der Jahreshauptversammlung der KG beschlossenen Beitrag.

§ 8 Organe

Organe der Jugend sind:

- a) Kinder- und Jugendversammlung,
- b) Jugendleiter/in sowie seinem Stellvertreter/in.

§ 9 Kinder- und Jugendversammlung

Die Kinder- und Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Sie ist vom Jugendleiter/in nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens einmal jährlich, zwei Wochen vor Durchführung einzuladen. Zu jeder Kinder- und Jugendversammlung ist der Geschäftsführende Vorstand der KGA einzuladen.

Anträge und Anregungen sind dem Jugendleiter/in mindestens acht Tage vor der Kinder- und Jugendversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Kinder- und Jugendversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Jugendleiter/in sowie seinem Stellvertreter/in,
- b) die Anträge auf Änderung der Jugendordnung,
- c) die Auflösung der Jugend.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

Beschlüsse, durch die die Jugendordnung geändert werden und Beschlüsse zur Auflösung der Jugend bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Kinder- und Jugendversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

Über jede Kinder- und Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Jugendleiter und vom Jugendschifführer zu unterzeichnen ist.



§ 10 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter/in sowie seinem Stellvertreter/in. Bedingung für dieses Amt ist, dass der oder die Gewählte mindestens 18 Jahre alt und ein Mitglied der KG sein muss.

Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Jugend, soweit nicht die Kinder- und Jugendversammlung zuständig ist. Der Jugendvorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe.

Der Jugendvorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Kinder- und Jugendversammlung kommissarisch zu vertreten.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Kinder- und Jugendversammlung für eine Amtszeit von einem Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendvorstand unterrichtet den Gesamtvorstand der KG über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugend.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung der Aufgaben der Jugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Jahreshauptversammlung der KG festlegt.

§ 12 Patronat

Die Karnevalsjugend steht unter dem Patronat der KG. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Jugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe der KG.

Die KG verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Jugend in der Führung der Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

§ 13 Änderung der Jugendordnung

Zur Änderung der Jugendordnung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser Antrag muss in der Tagesordnung zur Kinder- und Jugendversammlung aufgeführt werden. Die Änderung der Jugendordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Kinder- und Jugendversammlung.

§ 14 Auflösung

Die Karnevalsjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Kinder- und Jugendversammlung aufgeführt werden.



§ 15 Schlussbestimmungen

Für alle nicht in dieser Jugendordnung geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Jugendordnung wurde auf der Versammlung des Geschäftsführenden Vorstands vom 22. September 2016 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Unterschrift
Heino Gerresheim
1. Vorsitzender

Unterschrift
Rolf Michalak
2. Vorsitzender